

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

107.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 6. December 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Ge-
heime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Feldman.

Das Protocoll vom 4. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt. Es
bemerken zu demselben die Abg. Echterling und Leizmann, daß sie gegen den
Antrag des Abg. Schütz zu S. 10 des Colonatrechts nur in der Ueberzeu-
gung gestimmt hätten, es würde noch der Echterlingsche Antrag zu demsel-
ben zur Abstimmung gelangen; derselbe sei aber gegen ihren Willen und
ihre Voraussetzung nur als Verbesserungsantrag angesehen worden.

Eingegangen war eine Petition von 9 Colonen der Bauerschaften Det-
tern und Bremke, das Colonatrecht betr., übergeben vom Abg. Leizmann.

Es erfolgte sodann die zweite Abstimmung über das Gesetz wegen des
Colonatrechts, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen. Es stimmten
für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, Echterling,
Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Rul-
mann —

Dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge,
v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer,
Bunte —

Dasselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Es wurde hierauf zur Berathung des das Colonatrecht betreffenden vom
Abg. Hildebrand eingebrachten Antrags übergegangen.

Abg. Hildebrand führte aus: die Absicht des Antrags gehe darauf hin,
daß es wenigstens einer übereilten Aufhebung und experimentirenden Er-
setzung des Colonatrechts nicht bedürfe, indem man nach Annahme des An-
trags

trags künftig doch Erfahrungen sammeln könnte; und da übrigens in der beantragten Bestimmung Nichts enthalten sei, als die wenigstens unerläßliche facultative Einführung der Grundrechte, so dürfte jeder Abgeordnete nicht nur befugt, sondern auch ohnmaßgeblich motivirt sein, den Antrag zu unterstützen.

Abg. Petri I. erklärte: die bisherigen Abfindungen der nachgeborenen Kinder seien ungerecht gewesen — diese und auch das Colonatrecht müßten jedenfalls zeitgemäß geändert werden: es sei nun sein Wunsch gewesen, daß der Regierungsentwurf nach erster Lesung angenommen, dann aber der Regierung zur Einholung von Gutachten der Amtsgemeinderäthe und zur Einbringung einer darauf beruhenden neuen Vorlage mitgetheilt werde; die bisherige Debatte habe zwar äußerlich keinen Erfolg gehabt, sie habe aber das Interesse für die Sache angeregt und alle in Betracht kommenden Fragen und Verhältnisse klarer gestellt; er halte daher auch jetzt noch jenen Weg für zweckmäßig. Der Antrag des Abg. Hildebrand sei unnöthig, weil das freie Verfügungsrecht den Colonatsbesitzern nach den Grundrechten bereits zustehe.

Die letztere, vom Herrn Regierungsrath Heldman anfangs getheilte Ansicht wurde jedoch von diesem unter Bezugnahme auf §. 33 der Grundrechte und das Einführungsgesetz zur Reichsverfassung wieder zurückgenommen und führte der Herr Regierungskommissar weiter aus: er müsse sich gegen den Antrag des Abg. Hildebrand erklären, denn nach demselben würden die Colonatsbesitzer völlig unbeschränkt sein, könnten das Colonat übertragen, an wen sie wollten, und brauchten weder auf Pflichttheil, Schichttheil, Auerberecht oder Brautshatz der Kinder Rücksicht zu nehmen.

Abg. Meyer war für den Antrag; das Grundrecht genüge vorerst und werde man aus dessen Anwendung den Willen der Colonatsbesitzer erfahren und für das hieraus sich ergebende Bedürfniß ein Gesetz entwerfen können; bis dahin könne auch die Normirung der Antheile der nachgeborenen Kinder ausstehen; das gemeine Recht sei aber bei den Colonaten durchaus nicht angemessen, es ständen demselben deren individuelle Verhältnisse entgegen.

Abg. Bunte beantragte die Verbesserung: „Jeder Eigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern; wo jedoch von dieser Veräußerungsbefugniß kein Gebrauch gemacht wird, tritt die gemeinrechtliche bürgerliche Erbfolge ein.“

Insofern sei er mit dem Antrage des Abg. Hildebrand und Genossen einverstanden; die Eltern könnten auch bei bürgerlichem Erbrechte einen Auerben ernennen und genügend bevorzugen; seien die nachgebliebenen Kinder minoren, so sei das bürgerliche Erbrecht stets viel besser; auch die eintretenden

tenden Theilungen würden nicht von Nachtheil sein, es würde dann zwar nicht mehr derselbe Reinertrag, wol aber mehr Rohertrag erzielt, so daß mehr Menschen davon leben könnten.

Abg. Böhmer erklärte, auch er könne sich nur für die bürgerliche Erbfolge entscheiden; das Colonatrecht enthalte viele schlechte und zweifelhafte Bestimmungen, man müsse es daher fallen lassen; schon früher hätten die nachgeborenen Kinder durch die Eltern mehr begünstigt werden können, die Eltern hätten es aber nicht gethan; es sei z. B. in einem ganzen Amte während der Amtsführung eines bejahrten Beamten dieser Fall nur ein Mal vorgekommen.

Abg. Hagemeister erklärte sich für den Antrag, beantragte jedoch: „daß zugleich die Brautschätze festgesetzt und den Kindern nach erlangter Volljährigkeit in einer Summe in Gelde ausbezahlt würden nach folgenden näheren Bestimmungen:

Die abzufindenden Kinder erhalten von den Vollmeier-Colonaten

1)	für den üblichen Brautwagen	150 bis 200 Rthl.
2)	„ ein Pferd	60 Rthl.
3)	„ „ Fohlen	30 „
4)	„ 4 Kühe à 20 Rthl.	80 „
5)	„ 4 Rinder à 10 Rthl.	40 „
6)	„ 4 große Schweine à 5 Rthl.	20 „
7)	„ 4 kleine Schweine à 2 Rthl.	8 „
8)	„ 16 Schfl. Rocken à 1 $\frac{1}{3}$ Rthl.	21 „ 10 Sgr.
9)	„ 16 „ Gerste à 1 Rthl.	16 „ — „
10)	„ 16 „ Hafer à 20 Sgr.	10 „ 20 „
11)	„ einen beschmiedeten Wagen	40 „ — „
12)	dazu an baarem Gelde	100 „ — „

im Ganzen = 576 bis 626 Rthl.

Nach diesen Grundsätzen werden auch bei den übrigen Colonaten die Brautschätze festgestellt und erhalten die nachgeborenen Kinder für den Brautwagen

von einem Halbmeier-Colonate	110 Rthl.
„ „ Großkötter-Colonate	80 „
„ „ Kleinkötter-Colonate	50 „

und die Naturalien nach obigen Ansätzen.“

Abg. Hildebrand führte weiter aus: solle das Grundrecht zur Geltung gelangen, so müsse der Antrag angenommen werden; im Uebrigen könne man den früheren Brauch bestehen lassen und erst sehen, ob die Eltern, von denen an sich die Kinder bestimmte Erbtheile nicht verlangen könnten, denselben

ben durch Dispositionen mehr wie bisher üblich, etwa den Pflichttheil nach bürgerlichem Erbrechte, hinterließen; danach werde man bemessen können, was der Wille der Colonen sei; disponirten sie nicht, so sei anzunehmen, daß sie den ihnen bekannten früheren Brauch wollten. Uebrigens erinnere er gegen die Bemerkung des Abg. Petri I., daß die Regierung wol aus eigenem Antrieb Gutachten der Amtsgemeinderäthe einfordern werde, diese müßten aber auch erst nach den künftigen Dispositionen der Colonen Erfahrungen sammeln, sollten sie schon jetzt ein Gutachten abgeben, so würden sie auch nur theoretisch verfahren können. Er unterstütze den Zusatzantrag des Abg. Hagemeister; erhielten die nachgeborenen Kinder bei ihrer Volljährigkeit den Brautschlag danach in einer Summe, so würden sie diesen Capitalstock eher zusammenhalten und sich ferner der Sparsamkeit beileisigen.

Abg. Hausmann erklärte sich für den Antrag aber gegen irgend welchen Zusatz, da hier nur die Aufgabe sei, die freie Verfügung einzuführen; durch die Zusatzanträge würde man wieder das Colonatrecht hineinziehen — dieses müsse aber besonders nach einer neuen Vorlage der Regierung oder durch einen von Abgeordneten einzubringenden Gesetzesvorschlag regulirt werden.

Abg. Petri II. führte an: er müsse sich wundern, daß einige Abgeordnete, welche gegen den Entwurf der Commissionmehrheit über das Colonatrecht gestimmt, der doch den nachgeborenen Kindern weit günstiger gewesen, jetzt sich für den Antrag des Abg. Hildebrand erklärten; dieser bestimme nämlich im zweiten Theile auch über das Colonatrecht und lehne indirect jene Begünstigungen ab. Der Gesetzesvorschlag gehe außerdem weiter, als man bei Aufhebung der übrigen Beschränkungen der freien Verfügung, der Lehen und Fideicommissen, gegangen; auch genüge die bloß wörtliche Wiederholung des Grundrechts nicht, denn gerade damit auch die dadurch möglichen Unzulänglichkeiten entfernt und der Grundsatz organisch durchgeführt werde, hätte das Einführungsgesetz zur Reichsverfassung die specielle Durchführung des Grundrechts den Landesgesetzgebungen überlassen und Uebergangsgesetze gestattet.

Nach dem Antrage von Hildebrand und Genossen könne der Pflichttheil ganz beseitigt werden — in dieser Beziehung wolle er nur erwähnen, daß die Römer denjenigen, der seinen Kindern den Pflichttheil nicht hinterlassen, *mente captus* genannt; nach dem Antrage bleibe die durch den Regierungs- und Commissions-Entwurf entschiedene Frage: wer Eigenthümer des Colonats sei? unentschieden; derselbe bestimme nur über das freie Veräußerungs- und Verfügungsrecht rücksichtlich des Grundbesitzes — nicht über die Frage, ob es gestattet sei, die Brautschläge zu erhöhen, wie die Erbfolge sein, wie es bei Wiederverheirathungen gehalten werden solle; ja es könnten danach die Rechte der nachgeborenen Kinder und die Leibzuchten ganz entfernt werden.

Er

Er sei für die Ansicht des Abg. Petri I.; sage man aber, auch die Gemeinderäthe würden nur experimentiren, so behaupte man, es thue das ganze Volk, aus dem sie gewählt seien; dieselben beständen aus Colonatsbesitzern — wenn aber diese nicht wissen sollten, was noth thue, dann würde es Niemand wissen, und man thäte dann besser, auf ewige Zeiten es beim Alten zu lassen.

Abg. Bornemeyer erklärte sich gegen den Antrag; er habe nur den Regierungs-Entwurf für heilsam und dem Interesse der nachgeborenen Kinder entsprechend gehalten und könne deshalb nur dann für einen ihnen so nachtheiligen Antrag stimmen, wenn in anderer Weise das Grundrecht nicht einzuführen sei.

Abg. Leizmann war gegen den Antrag, da er nie die nachgeborenen Kinder den Nachtheilen aussetzen könne, die er ihnen bringen werde.

Abg. v. Stietencron stellte den Antrag:

„Fürsliche Regierung zu ersuchen, dem Landtage eine Gesetzesvorlage, die Disposition über das bauerliche Grundeigenthum betreffend, und ferner eine Gesetzesvorlage, durch welche die Bestimmungen der Polizeiordnung von 1620 dahin abgeändert werden, daß die nachgeborenen Kinder für den Fall, daß die Colonatsbesitzer eine andere Disposition nicht getroffen haben sollten, mit der legitima abzufinden seien — zu machen.“

Herr Regierungsrath Heldman bemerkte, die Regierung werde in großer Verlegenheit sein, einen Gesetzesentwurf einzubringen, nachdem die Entwürfe der Commission, des Abg. Meyer und der Regierung sämtlich abgelehnt seien; darnach bliebe nur noch das gemeine Recht übrig.

Abg. Hagemann erklärte sich für den Antrag des Abg. Bunte; die Ansichten hätten sich hin und her geändert, es sei auch der Regierungsentwurf gefallen — daher könne er nur für die bürgerliche Erbfolge stimmen, die freie Disposition bleibe dann doch daneben; eventuell werde er für den Antrag des Abg. Hildebrand und Genossen und den Zusatzantrag des Abg. Hagemeister stimmen.

Abg. Stuckmann führte an: er sei eigentlich für das alte Auerberecht, die Grundrechte forderten aber eine andere Bestimmung; der Antrag des Abg. Hagemeister würde da zu weit gehen, wenn ein Colonatsbesitzer viele Kinder habe; er glaube nicht, daß die Colonatsbesitzer das freie Dispositionsrecht zum Nachtheil der nachgeborenen Kinder mißbrauchen würden, denn sie hätten ebenso wie Andere ihre Kinder lieb; man möge daher den Antrag des Abg. Hildebrand, zu welchem er den Zusatz hinter „Einrichtung“:

„Auch steht es jedem Grundbesitzer frei, die Brautschätze der Kinder,
statt

statt sie in Naturalien zu geben, in eine runde Summe Geldes umzuwandeln und, wenn wenig Kinder vorhanden sind, bedeutend zu erhöhen“ beantrage — vorerst annehmen und erst dann andere gesetzliche Bestimmungen treffen, wenn man sehe, daß die Colonatsbesitzer ungerechte Bestimmungen träfen.

Abg. Meyer unterstützte wiederholt den Antrag des Abg. Hildebrand und Genossen; dessen Bestimmung solle lediglich ein provisorium sein — der Grundbesitz würde danach nur beweglicher gemacht; der Antrag des Abg. Bunte würde die Gütergemeinschaft bei den Colonaten einführen und ein nicht zu widerrufender Eingriff in wohlervorbene Rechte sein.

Abg. Kulemann stellte den Antrag:

„Jeder Grundeigenthümer soll seinen Grundbesitz unter seinen Nachkommen zu ganz gleichen Theilen vererben.“

Abg. Leizmann stellte den Antrag:

„Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern insoweit die Bestimmungen der gemeinrechtlichen bürgerlichen Erbfolge nicht entgegenstehen, welche auch in dem Falle zur Anwendung kommen, daß von jener Befugniß kein Gebrauch gemacht ist.“ — zog jedoch später diesen Antrag, weil derselbe mit dem des Abg. Bunte gleich sei, wieder zurück.

Abg. Althof beantragte den Uebergang zur weitem Tagesordnung.

Als hierauf vom Vorsitzenden die Anträge resumirt waren, beantragte Abg. Hausmann, daß nur die Anträge des Abg. Hildebrand und Genossen und des Abg. Bunte zur Abstimmung zugelassen würden, da diese nur auf der Tagesordnung ständen, die übrigen Anträge aber nicht, da sie gleichfalls selbstständige Anträge seien und geschäftsordnungsmäßig eingebracht werden müßten.

Dagegen erklärten sich die Abg. Petri I., Stückmann und v. Stietenron; die Anträge hätten im Allgemeinen alle denselben Gegenstand und Zweck, schlugen aber zu dessen Erreichung verschiedene Mittel vor; würde der Ansicht des Abg. Hausmann beigeplichtet, so würden am Ende alle Verbesserungsanträge, wenn sie nicht bloße Redactionsbemerkungen wären, selbstständige Anträge sein.

Nachdem hierauf sämtliche Anträge für zulässig erklärt waren, stimmten für den Antrag des Abg. Althof mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietenron, Petri II., Wesel, Tenge, Althof, Schierenberg, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Stückmann, Klocke, Hagemann, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer,

meyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister —

derselbe war also mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. v. Stietencron stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Althof, v. Cölln, Oberbracht, Schierenberg, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hagemann, Schütz, Petri I., Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann —

derselbe war also mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Kulemann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Kulemann —

mit Nein dagegen die übrigen Abgeordneten —

derselbe war also mit 23 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Bunte stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Hagemeister, Stuckmann, Klocke —

derselbe war also mit 15 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag von Hildebrand und Genossen stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, Hagemann —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Petri II., Wesel, Tenge, Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Schierenberg, König, Kulemann, v. Stietencron —

derselbe war also mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt, und es lag, da hiernach die Anträge der Abg. Hagemeister und Stuckmann wegfielen, ein positiver Beschluß gar nicht vor.

Nach angenommenem Schluß der Sitzung wurde die nächste auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Be-

- 1) Bericht der Justizcommission;
 - 2) Berathung des Berichts der Verfassungscommission.
- Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schüb.

Ulrich.
